



## Gruppe im Kreistag Göttingen

Anfrage zur Sitzung des  
Ausschusses für Personal,  
Organisationsentwicklung,  
Integration und Gleichstellung  
am 25.06.2012

Göttingen, den 25.04.2012

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir möchten Sie bitten, die folgende Anfrage in der Sitzung des APOIG am 25.06.2012 zu beantworten:

Wesentliche Grundlage für die Befristung von Arbeitsverhältnissen sind die Regelungen im § 14 Teilzeit und Befristungsgesetz (TzBfG). Nach § 14 Abs. II TzBfG kann ein Arbeitsverhältnis nur bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten befristet werden. Diese Regelung findet Anwendung, wenn es keinen Grund für eine Befristung gibt. Eine andere Situation ergibt sich aus der Regelung im §14 Abs. I TzBfG. Hier ist bei Vorliegen eines Sachgrundes für eine Befristung keine Höchstdauer im Gesetz geregelt. Bei Vorliegen von Befristungsgründen ist deshalb eine mehrmalige Befristung hintereinander möglich.

Hierzu folgende Frage:

Trifft es zu, dass die Verwaltung des Landkreises der Ansicht ist, dass bei Arbeitsverträgen nach § 14 Abs. I TzBfG nur eine Befristungsdauer von insgesamt fünf Jahren möglich ist?

Die Beantwortung durch die Verwaltung ist aus Sicht der Gruppe von SPD / Bündnis 90/Die Grünen notwendig, weil der Eindruck entstanden ist, dass die Verwaltung des Landkreises Göttingen Arbeitsverträge nach einer Gesamtdauer von mehr als 4 Jahren nicht mehr verlängert und damit eingearbeitete ArbeitnehmerInnen nicht weiterbeschäftigt werden.